

**Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Besitz des Bundes**

II B — F 7159 — 31/61

Bad Godesberg, den 22. August 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Kommunistische Unterwanderung der bundeseigenen
Bergwerksgesellschaft Hibernia AG**

**Bezug: Kleine Anfrage der Abgeordneten Mick, Katzer,
Arndgen und Genossen
— Drucksache 2778 —**

Die eingangs näher bezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft wie folgt:

Der Bundesregierung ist bekannt, daß frühere Angehörige der verbotenen Kommunistischen Partei und Tarnorganisationen der verbotenen KPD, und zwar, wie vermutet wird, auf Veranlassung sowjetzonaler Stellen bemüht sind, unter Ausnutzung und teilweise Mißbrauch gesetzlich geschaffener Einrichtungen in den Unternehmen Einfluß auf die Belegschaften und die Unternehmen zu gewinnen. Dabei werden häufig politische Thesen der kommunistischen SED hinter sozialpolitischen oder ähnlichen Forderungen versteckt, von denen die sowjetzonalen Behörden den Arbeitern in der Zone auch nicht einen Bruchteil zu bewilligen bereit sind.

Die Bundesregierung verfolgt diese Entwicklungen mit sehr großer Aufmerksamkeit. Sie ist entschlossen, ihnen entgegenzuwirken, weil sie davon überzeugt ist, daß es sich — selbst bei isoliert betrachtet weniger wichtigen Fällen — um Teile eines Gesamtplanes handelt, der letztlich auf eine Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik gerichtet ist. Die Bundesregierung erkennt in diesem Zusammenhang dankbar an, daß ihre Bemühungen nicht nur durch die Bevölkerung gebilligt und gefördert werden, sondern daß sie auch die Hilfe der Wirtschaft und der Gewerkschaften dabei findet.

Den Sachverhalt, der Gegenstand der Kleinen Anfrage ist, hat die Bundesregierung sorgfältig geprüft und mit den zuständi-

gen Stellen gründlich erörtert. Sie ist dabei zu der Überzeugung gekommen, daß die Bergwerksgesellschaft Hibernia AG zwar genauso wie andere Unternehmen in der Bundesrepublik frühere Mitglieder oder Anhänger der KPD in den Reihen ihrer Belegschaften hat. Aus der agitatorischen Tätigkeit einiger dieser Leute ergeben sich gelegentlich auch besondere Spannungen und Schwierigkeiten. Die Bundesregierung glaubt jedoch in Übereinstimmung mit dem Vorstand der Gesellschaft, daß die Bergwerksgesellschaft Hibernia AG nicht als außergewöhnlicher Schwerpunkt kommunistischer Unterwanderungsversuche angesehen werden kann. Bei der Prüfung des Sachverhalts im einzelnen hat sich ergeben, daß der Vorstand im Rahmen der geltenden Gesetze alles getan hat, um Ordnung in dem ihm anvertrauten Unternehmen zu halten.

Dies vorausgeschickt sind die gestellten Fragen konkret wie folgt zu beantworten:

Zu 1.

Für den auf Grund eines Vorfalls am 14. Juni 1961 inzwischen fristlos entlassenen früheren Vorsitzenden des Betriebsrates der Schachanlage Rheinbaben, Herrn Kraienhorst, haben selbstverständlich dieselben gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften für die Ordnung und das Zusammenarbeiten im Unternehmen gegolten wie für jeden anderen Angehörigen der Hibernia-Belegschaften in vergleichbarer Stellung. Danach war auch er nicht berechtigt, unangemeldet Teilbelegschaftsversammlungen abzuhalten.

Bei dem in der Anfrage angesprochenen Vorgang handelt es sich darum, daß ein Mitglied des Betriebsrates in Gegenwart von Herrn Kraienhorst am 13. Februar 1961 während des Schichtwechsels vor etwa 80 bis 100 in der Waschkau anwesenden Belegschaftsmitgliedern über Vorgänge in einer kurz vorher abgehaltenen Gewerkschaftsversammlung gesprochen hat. Es handelt sich also weder um eine Belegschaftsversammlung noch war eine solche angemeldet oder im Betrieb — etwa durch Anschlag am Schwarzen Brett — bekanntgemacht worden. Herr Kraienhorst und das Betriebsratsmitglied sind wegen dieses Vorfalls schriftlich verwarnt und darauf hingewiesen worden, daß sie bei einem weiteren Verstoß gegen die betriebliche Ordnung fristlos entlassen würden. Eine fristlose Entlassung wegen dieses Vorfalls wurde nach sorgfältiger Prüfung nicht für durchsetzbar gehalten.

Zu 2. und 3.

Der Betriebsrat der Schachanlage Rheinbaben hat bereits seit der Betriebsratswahl im Jahre 1957 19 Mitglieder. Die Belegschaft der Schachanlage hat seinerzeit vor der Betriebsratswahl von 1957 in einer Belegschaftsversammlung — und zwar

ohne zeitliche Begrenzung — beschlossen, die Mitgliederzahl für ihren Betriebsrat auf 19 zu erhöhen. Die Erhöhung ist gesetzlich zulässig. Der Vorstand konnte sich damals nicht gegen die Erweiterung des Betriebsrates wenden.

In den Jahren 1959 und 1961 wurden ohne erneute vorherige Beschlußfassung durch die Belegschaft wiederum 19 Mitglieder in den Betriebsrat gewählt. Zweifel gegen die Ordnungsmäßigkeit dieser Wahlen wurden nicht laut.

Gesetzlich ist die Frage nicht ausdrücklich geregelt, ob die Beschlußfassung der Belegschaft über eine Erweiterung der Mitgliederzahl des Betriebsrates vor jeder Betriebsratswahl erneut herbeigeführt werden muß. In den Kommentaren zum Betriebsverfassungsgesetz sind unterschiedliche Auffassungen vertreten. In der Rechtsprechung ist die Frage — soweit feststellbar — noch nicht entschieden worden.

Gegen die Betriebsratswahlen in den Jahren 1959 und 1961 sind Anfechtungsklagen nach § 18 des Betriebsverfassungsgesetzes nicht erhoben worden. Anfechtungsberechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte, jede im Betrieb vertretene Gewerkschaft und der Arbeitgeber.

Zu 4.

Die Bundesregierung kann sich das Bekanntwerden des Schreibens der IG Bergbau und Energie nur mit einer Indiskretion erklären. Der Schuldige konnte nicht ermittelt werden. Die Verwaltung der Gesellschaft hatte den damaligen Betriebsratsvorsitzenden Kraienhorst nicht unterrichtet.

Zu 5. und 6.

Weder der Bundesregierung noch der Unternehmensleitung ist bekannt, ob sich der Betriebsratsvorsitzende Moll der Schachtanlage General Blumenthal auch heute noch öffentlich als Kommunist bezeichnet. Der Unternehmensleitung ist auch nicht bekannt, daß sich Herr Moll „mehr in der Kneipe als auf der Schachtanlage“ befindet. Im Sommer des Jahres 1959 mußte Herr Moll einmal während der Arbeitszeit aus einer Gastwirtschaft geholt werden. Der Werksdirektor stellte Herrn Moll zur Rede und verwarnte ihn ernsthaft wegen seines Verhaltens. Das ist nach dem Bericht des Vorstandes der Gesellschaft der einzige Fall, in dem eine solche Dienstwidrigkeit festgestellt werden konnte.

Zu 7.

Es trifft zu, daß ein Betriebsratsmitglied der Schachtanlage General Blumenthal im Sommer 1960 einem angeblichen Schlosser aus einem Braunkohlentagebau der sowjetisch besetzten Zone, den er als seinen Vetter aus Kassel bezeichnet hatte,

zu einer Grubenfahrt verholten hat. Diese Grubenfahrt hat unter Führung einer Aufsichtsperson stattgefunden, nachdem sie vom Grubenbetriebsführer genehmigt worden war. Politische Gespräche sind dabei nach dem Bericht des Vorstandes der Gesellschaft nicht geführt worden.

Zu 8.

Der Werksleitung ist nicht bekannt, daß es sich bei dem als Schlosser bezeichneten Mann um einen Ostagenten (sowjetzonaler Grubeningenieur) gehandelt hat.

Gegen das Betriebsratsmitglied, das diese Grubenfahrt gefördert hat, hatte der Oberstaatsanwalt in Dortmund ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Staatsgefährdung eingeleitet. Das Verfahren ist am 17. April 1961 eingestellt worden (Az. 32 Ts 1221/61).

Zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle wird der Vorstand Maßnahmen treffen, die eine weitere Einschränkung von Grubenfahrten durch Besucher zur Folge haben werden und eine zuverlässigere Prüfung der Identität der Besucher sicherstellen.

Wilhelmi